

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Theo Schaffner und Roland Frick, Sicherheitsbeauftragte



### Arbeitsmittel

Die EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) hat unter der Nummer 6512 eine Richtlinie mit dem Titel „Arbeitsmittel“ herausgegeben. Sie befasst sich vorwiegend mit den Schutzziele aus der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV3). Der folgende Beitrag ist kein Werbespot für diese Richtlinie, wir wollen lediglich einige Begriffe daraus erwähnen und die Richtlinie zusammenfassen.

Unter dem Begriff „Arbeitsmittel“ versteht man Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge, die bei der Arbeit benutzt werden. Es fallen auch technische Einrichtungen und Geräte (TEG), die nicht unmittelbar zum Arbeiten benutzt werden, aber zur Arbeitsumgebung gehören, unter diesen Begriff (z.B. Lüftung, Heizung, Beleuchtung), ebenso die persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Das Verwenden von Arbeitsmitteln umfasst die Ausführung jeglicher Arbeiten im Normalbetrieb und im Sonderbetrieb.

#### 1. Arbeitsmittel einsetzen (Art. 24 VUV)

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel eingesetzt werden, von denen folgende Anleitungen vorliegen: Betriebs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen. Für Maschinen und Anlagen muss eine Konformitätserklärung vorliegen.

Es ist darauf zu achten, dass auch im Betrieb selbst gebaute Maschinen und Anlagen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.

#### 2. Arbeitsmittel verwenden (Art. 32a, 25, 3, 6, 8 VUV; Art. 2, 23 ArGV 3)

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die **Verwendung** des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.

Arbeitsmittel müssen so gestaltet sein, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Die **Belastbarkeit** ist wenn möglich gut sichtbar anzuschreiben.

Beim **Aufstellen** von Arbeitsmitteln sind alle Massnahmen zu treffen, die gemäss Sicherheitskonzept des Herstellers notwendig sind. Diese Massnahmen findet man in den Anleitungen des Herstellers.

Arbeitsmittel, die an **wechselnden Orten** zum Einsatz kommen, sind nach jeder Montage darauf hin zu prüfen, ob sie den oben erwähnten Bestimmungen genügen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Wird die **Verwendungsart** von Arbeitsmitteln geändert, muss die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Werden Arbeitsmittel geändert und umgebaut, müssen die Schutzeinrichtungen angepasst werden.

Besonderes Augenmerk bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ist auf die **Instruktion und Ausbildung** der Arbeitnehmer zu legen, vor allem bei der erstmaligen Benützung eines Arbeitsmittels. Eine Ausbildung ist dann nötig, wenn mit der Ausführung der Arbeiten besondere Gefahren verbunden sind (z. B. Krane, Stapler, Motorsägen).

#### 3. Arbeitsmittel instand halten (Art. 32b, 37 VUV)

Zur Instandhaltung gehören Inspektion, Wartung und Instandsetzung. Arbeitsmittel sind gemäss den Angaben des Herstellers fachgerecht in Stand zu halten. Bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Die Instandhaltung muss dokumentiert werden (wer, was, wann). Durch **regelmässige Überprüfung** von Arbeitsmitteln kann vermieden werden, dass Schäden zu gefährlichen Situationen führen.

#### 4. Zugänglichkeit und Arbeitsplätze (Art. 27 VUV; Art. 23, 24 ArGV 3)

Arbeitsmittel müssen für den Normalbetrieb, den Sonderbetrieb und die Instandhaltung gefahrlos zugänglich sein, oder es müssen die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden.

Arbeitsplätze, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sorgen für ihre sachgemässe Benutzung.

Zugänge und Standorte, an denen sich Personen für das Ausführen von Arbeiten bewegen oder aufhalten, müssen so konzipiert und gebaut sein, dass Ausrutschen, Stolpern und Stürzen möglichst verhindert werden. Der Absturz von Personen ist durch Anbringen von Geländern oder Fangnetzen zu verhindern, andernfalls sind die Mitarbeiter durch Anseilschutz zu sichern.

In einer der nächsten Ausgaben werden wir das Thema „Arbeitsmittel“ fortsetzen. Wir werden dort auf die Themen „5. Schutzeinrichtungen und Schutzmassnahmen“ sowie „6. Steuer- und Schalteinrichtungen“ eingehen.